## Stadt Cottbus / město Chósebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.		
StVV	I-023/09	
НА		

Geschäftsbereich:   Fachbere	ich: BM	BM Termin der Tagung: 30.09.2009			
Vorlage zur Entscheidung					
durch den Hauptausschuss		öffentlich			
	nmlung	nichtöffentlic	h		
Beratungsfolge:	Datum		Datum		
□ Dienstberatung Rathausspitze	18.08.2009	Umwelt			
	22.09.2009		23.09.2009		
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.09.2009		30.09.2009		
Wirtschaft, Bau und Verkehr     ■	16.09.2009	Ortsbeiräte			
Bildung, Schule, Sport u. Kultur		□ JHA			
Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.					
Beratungsgegenstand: Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus					
Beschlussvorschlag:  Die Stadtverordnetenversammlung möge  Die Neufassung der Satzung des Eigenb			t Cottbus.		
Frank Szymanski					
Beratungsergebnis des HA/der StVV:		Beschluss-Nr.:			
einstimmig mit Stimme	nmehrheit	Tagung am: TOP	:		
		Anzahl der <b>Ja</b> -Stimmen:			
laut Beschlussvorschlag		Anzahl der <b>Nein</b> -Stimmen:			
mit Veränderungen (siehe Niedersc	chrift)	Anzahl der <b>Stimmenthaltungen</b> :			

Vorlagen-Nr.: I-023/09

## Problembeschreibung/Begründung:

Anlagen:

Die Novellierung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) trat am 28. April dieses Jahres in Kraft. Die alte Eigenbetriebsverordnung datierte aus dem Jahr 2001. Eine Anpassung war insbesondere an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg notwendig.

Gemäß § 35 Abs. 1 neue EigV sind die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe bis zum 30.09.2009 anzupassen. Die neue Musterbetriebssatzung wurde erst Ende Juli 2009 an die Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg vom Innenministerium versandt. Seitens des Innenministeriums wird die Meinung vertreten, dass aufgrund des Zeitverzuges für die Bekanntgabe der neuen Musterbetriebssatzung eine verspätete Anpassung der Betriebssatzungen über den 30.09.2009 hinaus unschädlich ist, da die "alten" Betriebssatzungen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Neufassung ihre Gültigkeit und Wirkung behalten.

Die neue Musterbetriebssatzung enthält gegenüber dem alten Muster in der Regel keine Gesetzes- bzw. Verordnungswiederholungen mehr. Hierdurch wird sie kürzer und prägnanter. Die jeweiligen Neufassungen der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus halten sich strikt an die Musterbetriebssatzung.

Die Eigenbetriebesverordnung regelt erstmals (§ 6 Abs. 3 EigV), dass verpflichtende Erklärungen (u. a. Verträge), die über den Zuständigkeitsbereich des Werkleiters hinausgehen (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung), der Unterschrift durch den Oberbürgermeister neben der der Werkleitung bedürfen. Die Abgrenzung, welche Geschäfte zur laufenden Verwaltung und Betriebsführung gehören, erfolgt in der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Die Erfahrungen der letzten Jahre und die Besonderheit von geringen bis gar keinen Bauinvestitionen im Eigenbetrieb zeigen, dass eine Erhöhung der Wertgrenzen zur Gewährleistung einer weiterhin beweglichen Betriebsführung nicht notwendig erscheint.

## Entwurf Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus mit dem Arbeitsstand vom 24.09.2009

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	Nein
1. Gesamtkosten: Keine		
2. Sicherstellung der Finanzierung: Entfällt		
3. Folgekosten: Entfällt		